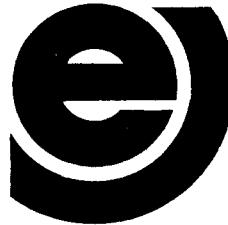


5/SN-157/ME



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everba

Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

JK Wien
Wien, am
3. Oktober 1988

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	70 Ge 9.88
Datum:	5. SEP. 1988
	5. OKT. 1988
Verteilt	Unser Zeichen:
	RF - Dr.Pt/DI

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Über Wunsch des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übersenden wir Ihnen in der Anlage 25 Stück unserer Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll
**Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs**

Der Geschäftsführerstellvertreter:

(Dipl.-Ing. Johann Gartner)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Sektion VIII/1

Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Wien, am
551.309/8-VIII/1/88 19.9.1988 RF - Dr.Pt/Dr.Re/Di 29. September 1988

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird, erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Die beabsichtigte Verlängerung der Förderung des Ausbaues der FernwärmeverSORGUNG ist an sich zu begrüßen und entspricht den Bestrebungen der Bundesregierung, die Fernwärme als eines der rationellsten Energieumsetzungssysteme im Zuge der energiesparenden Maßnahmen besonders zu fördern. Ob die gesetzten Ziele in Anbetracht der wesentlichen Einschränkungen des Fernwärmeförderungsinstrumentariums erreicht werden können, ist allerdings auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes zu bezweifeln.

Vor allem die Einschränkung der Förderung auf max. 20 Mio. S pro Jahr und Förderungswerber ergibt bei Großprojekten, z.B. größeren Fernwärmeleitungen aus großen kalorischen Kraftwerken, nur marginale Investitionszuschüsse. Wenn überhaupt eine Förderungsobergrenze eingeführt werden soll - deren Sinnhaftigkeit wir bezweifeln - so halten wir eine projektbezogene Grenze für sinnvoller, die sich in der Höhe nach den erzielten Energieeinsparungen richten sollte, d.h. je höher die Energieeinsparung gegenüber dem vorhan-

Blatt 2

denen Wärmeversorgungssystem ist, umso höher sollte auch der Förderungsbeitrag bzw. seine Höchstgrenze sein.

Darüberhinaus steht die in diesem Entwurf vorgesehene Einschränkung der Fernwärmeförderung auch in eklatantem Widerspruch zu Punkt 6.3.3 des am 31. März ds.J. von der Bundesregierung verabschiedeten Energiesparprogramms 1988, wo die "Aufnahme der Verpflichtung der EVU in das Elektrizitätswirtschaftsgesetz zur Nutzung der Abwärme aus kalorischen Kraftwerken unter volkswirtschaftlich rentablen Bedingungen" gefordert wird.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken erlauben wir uns zu diesem Entwurf im einzelnen wie folgt anzumerken:

Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 Ziff.1 sollte dahin erweitert werden, daß auch Förderungen für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Heizwerken oder Heizkraftwerken, wenn sie überwiegend mit Braunkohle beheizt werden, gewährt werden. Damit würde die inländische Braunkohle für Kraft-Wärme-Kupplungszwecke weiterhin gefördert werden. Ein anderer Markt - Zentralheizungen, Einzelofen - besteht ja praktisch für die Braunkohle aus Umweltgründen nicht.

Diese Bestimmung sollte daher entsprechend abgeändert werden.

Spitzen und Reservekessel sollten auch weiterhin gefördert werden, da sie für den wirtschaftlichen Betrieb notwendig und vernünftig sind. Deshalb sollte § 2 Abs. 1 des Entwurfs um die Bestimmung nach § 2 Abs. 1 Ziff.2 des derzeit geltenden Fernwärmeförderungsgesetzes ergänzt werden.

Da für den Aufbau regionaler Subnetze die mobilen Heizwerke in der Anfangsphase oft sehr zweckmäßig sind, erscheint es vernünftig, auch diese mobilen Fernheizwerke weiterhin in die Förderung einzubeziehen. § 2 Abs. 1 sollte daher weiters um die Bestimmung nach § 2 Abs. 1 Ziff.4 des geltenden Fernwärmeförderungsgesetzes ergänzt werden.

Zu § 3 Ziff.1:

Hier sollte die im letzten Satz genannte Einschränkung auf einen Mindestdurchmesser von 80 mm für die zu fördernde Leitung entfallen, da etwa bei kleinräumigen Netzen, die überwiegend aus Blockheizkraftwerken (diese sind ebenfalls Kraft-Wärmekupplungsanlagen) gespeist werden, der Innendurchmesser in der Regel kleiner als 80 mm ist.

Die Bestimmung nach § 3 Z.2 wäre dann entbehrlich.

Zu § 3 Ziff.3:

Aus den zu § 3 Ziff.1 genannten Gründen sollte die taxative Aufzählung der Wärmeerzeugungsanlagen um Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen ergänzt werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Oberschranke der Förderung von 20 Mio S sollte überhaupt entfallen. Durch diese Einschränkung werden besonders größere Projekte und vor allem längere Fernwärmeleitungen schwerstens benachteiligt, da beispielsweise eine Fernwärmeleitung mit Kosten in der Höhe von einer Milliarde Schilling damit nur mehr mit 2 % Investitionszuschuß gefördert würde.

Der Entfall dieser Bestimmung erscheint daher dringendst geboten.

Zu § 6 Abs. 2:

Da nach dieser Bestimmung diverse durchaus sinnvolle Fernwärmeprojekte in solchen Fällen verhindert werden können, in denen andere Gebietskörperschaften zu Finanzierungsbeiträgen in Höhe der Bundesförderung entweder nicht bereit oder dazu außerstande sind, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Daher sollte die Bestimmung nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs durch § 7 Abs. 1 letzter Satz des geltenden Fernwärmeförderungsgesetzes ersetzt werden.

Blatt 4

Zu § 16:

Dem Förderungsbeirat sollte zumindest ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs angehören, da der überwiegende Teil der Fernwärme in Österreich schon heute aus Kraft-Wärme-Kuppelungsanlagen stammt, die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen betrieben werden.

§ 16 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel II Abs. 1:

Die bisher geltenden Vorschriften sollten nicht nur für die bereits gewährten Förderungen aufrecht bleiben, sondern auch für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Förderungen weiterhin gelten.

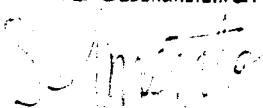
Artikel II Abs. 1 sollte daher besser lauten:

"Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits beantragten und gewährten Förderungen bleiben die bisher geltenden Vorschriften weiterhin in Kraft."

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

25 Stück dieser Stellungnahme übersenden wir u.e. wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates.

Hochachtungsvoll
Verband der
Elektrizitätswerke Österreich
Der Geschäftsführer:



(Dr. Hanns Orglmeister)